OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552392/2/StB

Datum:
Linz, 22. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des DI. (FH) T G, vertreten durch N & P Rechtsanwälte GmbH, W-S-Straße x, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 07.06.2022, GZ: Wa10-85-2010, betreffend der Zurückweisung eines Antrages auf Verlängerung der Bauvollendungsfrist und Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 07.06.2022, GZ: Wa10-85-2010, wurde der Antrag von DI. (FH) T G (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]), vertreten durch die N & P Rechtsanwälte GmbH, vom 28.02.2022 auf Verlängerung der Bauvollendungsfrist für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage am T zurückgewiesen (Spruchpunkt I.). Gestützt wurde dieser Ausspruch auf §§ 98 und 112 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959).

In Spruchpunkt II. wurde von der bB nach §§ 27 Abs. 1 lit. f, 29 Abs. 1 und 98 WRG 1959 zudem festgestellt, dass das mit Bescheid der bB vom 03.01.2012, GZ: Wa10-85-2010-AK/Ru, dem nunmehrigen Bf verliehene Wasserbenutzungsrecht mit 31.12.2021 erloschen ist.

Begründet wurde dieser Bescheid zusammengefasst damit, dass mit Bescheid der bB vom 03.09.2018 die Bauvollendungsfrist bis zum 31.12.2021 verlängert wurde. Mit Antrag vom 28.02.2022 habe der Wasserberechtigte neuerlich um die Verlängerung der Bauvollendungsfrist angesucht. Da dieser Antrag jedoch nach Ablauf der Bauvollendungsfrist eingebracht wurde, sei dieser zurückzuweisen gewesen.

Da die bewilligte Anlage innerhalb der angeführten Bauvollendungsfrist nicht errichtet wurde, sei auch das Erlöschen des verliehenen Wasserbenutzungsrechts festzustellen gewesen.

I.2. Mit Schreiben vom 07.07.2022 erhob die Rechtsvertretung des Bf Beschwerde und beantragte, dass Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung – der Beschwerde Folge geben und in der Sache selbst entscheiden, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit an die bB zurückverweisen.

Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass der bekämpfte Bescheid sowohl an Rechtswidrigkeit des Inhalts als auch an Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften leide. Der Antrag vom 28.02.2022 sei vor dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 01.03.2022 (Zustellung am 04.03.2022) an die bB gestellt worden. Dies bedeute auch, dass der Antrag vom 23.08.2018 bis zu diesem Zeitpunkt unerledigt war und rechtzeitig modifiziert wurde. Zudem wäre es eine verfassungsmäßig nicht haltbare unsachliche Ungleichbehandlung, würde die in § 112 Abs. 2 WRG

normierte Fristhemmung nicht auch auf Sachverhalte, wie dem vorliegenden, anwendbar sein.

Die dargestellten Ausführungen würden auch auf die Feststellung des Erlöschens in Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides durchschlagen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.07.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das erkennende Verwaltungsgericht kann ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Es handelt sich bei den in der Beschwerde aufgeworfenen Punkten um Fragestellungen rein rechtlicher Natur, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Mit Bescheid der bB vom 03.01.2012, GZ: Wa10-85-2010-AK/Ru, wurde dem Bf die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers der T zum Betrieb einer Wasserkraftanlage am T (Gst. x, KG P, u. x, KG R, öff. Wassergut) sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen (Krafthaus, Wehranlage, Druckleitung, Rampe/Fischwanderhilfe, Vertical-Slot-Pass) erteilt. Für die Bauvollendung wurde darin eine Frist bis zum 31.12.2016 festgesetzt.

II.3. Mit Bescheid der bB vom 14.11.2016 wurde die Bauvollendungsfrist bis zum 31.12.2018 verlängert. Mit Bescheid der bB vom 03.08.2018 wurde die Bauvollendungsfrist neuerlich bis zum 31.12.2021 verlängert.

Gegen diesen zweiten (dem Antrag stattgebenden) Fristverlängerungsbescheid erhob der Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan Beschwerde, welche mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts

Oberösterreich vom 19.02.2019, GZ: LVwG-551357/16/Wg, als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Aufgrund der dagegen erhobenen Revision des Landeshauptmanns von Oberösterreich als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan hob der Verwaltungsgerichthof mit Erkenntnis vom 21.10.2021, Zl. Ro 2019/07/0006, den zitierten Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auf. Begründet wurde diese Aufhebung im Wesentlichen damit, dass dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan im Fristverlängerungsverfahren gemäß § 55 Abs. 5 iVm. § 102 Abs. 1 lit. h WRG 1959 Parteistellung zukommt, wenn durch die Fristverlängerung bestimmte wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden.

II.4. Mit Schreiben vom 18.01.2022 zog der Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan seine Beschwerde (gegen den Bescheid der bB bzgl. der Fristverlängerung bis zum 31.12.2021) zurück.

Mit Schreiben vom 28.02.2022 stellte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf einen neuerlichen Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 112 Abs. 2 WRG 1959 an die bB und an das Verwaltungsgericht, welches diesen zuständigkeitshalber ebenfalls an die bB weiterleitete.

II.5. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 01.03.2022, GZ: LVwG-551357/35/Wg, wurde aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

In weiterer Folge erging von der bB der nunmehr angefochtene Bescheid vom 07.06.2022, welcher mittels Beschwerde vom 07.07.2022 bekämpft wird.

II.6. Mit der Errichtung der verfahrensgegenständlichen Wasserkraftanlage wurde bis dato – auch nicht in Teilen – begonnen. Eine naturschutzrechtliche Feststellung liegt ebenfalls nicht vor, eine diesbezügliche Revision des Bf wurde mit Beschluss des VwGH vom 20.07.2020, Zl. Ra 2019/10/0153, zurückgewiesen. Demnach erfolgte die Zurückweisung des Antrags des Bf durch Bescheid der bB vom 05.11.2018 wegen entschiedener Sache zu Recht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht

§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:

[…]
f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;
[…]

Fristen

§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.
[…]“

III.2. Zu Beginn ist unzweifelhaft festzuhalten, dass der mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesene Antrag des Bf am 28.02.2022 und somit nach Ablauf der (bereits verlängerten) Frist mit 31.12.2021 gestellt wurde. Grundsätzlich normiert § 112 Abs. 2 erster Satz WRG 1959 dazu, dass eine Fristverlängerung dann möglich ist, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird, was im vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall ist. In dieser Hinsicht wurde somit der Antrag des Bf verspätet gestellt.

Rein dem Gesetzeswortlaut folgend, kommt hierbei auch der Anwendungsfall nach Abs. 2 dritter Satz leg. cit. nicht zur Anwendung, da es sich beim damaligen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich um die Bekämpfung einer, der Fristverlängerung stattgebenden, Entscheidung gehandelt hat. Eine Hemmung des Fristablaufes tritt aber expressis verbis nur bei einer abweisenden Entscheidung und einer diesbezüglichen Bekämpfung ein. Die Schaffung einer, einer Analogie zugänglichen, planwidrigen Lücke wird dabei von Seiten des erkennenden Gerichts dem Gesetzgeber aufgrund des eindeutigen Wortlauts nicht unterstellt. Dass der neuerliche Antrag des Bf auf Fristverlängerung vor der abschließenden Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

(Beschluss vom 01.03.2022, dem Bf am 04.03.2022 zugestellt) gestellt wurde, reicht dem Bf aber auch nicht zum Vorteil, da der Ablauf der ursprünglichen Frist eben nach dem Gesetzeswortlaut nicht gehemmt wurde.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im rechtskräftigen Beschluss vom 01.03.2022, GZ: LVwG-551357/35/Wg, auch keine Fristverlängerung von Amts wegen nach § 112 Abs. 1 3. Satz ausgesprochen. Der ursprüngliche Bescheid der bB vom 03.09.2018 ist somit samt der Fristverlängerung bis 31.12.2021 in Rechtskraft erwachsen. Auch hat das Landesverwaltungsgericht nicht über einen modifizierten Antrag - wie in der Beschwerde angeführt – von Seiten des Bf entschieden, sondern diesen zuständigkeitshalber an die bB weitergeleitet.

Zudem wurde im Beschluss festgehalten, dass eine Verlängerung über den von der Partei erbetenen Endtermin (hier: 31.12.2021) hinaus, rechtlich nicht in Betracht komme (vgl. Erk VwGH vom 28.03.1995, Zl. 95/07/0022). Rein bereits aus anwaltlicher Vorsicht hätte der Bf den Antrag somit vor dem 31.12.2021 stellen müssen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Fall einer Abweisung der Beschwerde des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, die Frist nach dem klaren Gesetzeswortlaut auch nicht gehemmt gewesen wäre. Auch in diesem Anwendungsfall wäre somit der Antrag des Bf vom 28.02.2022 als verspätet eingebracht zu werten gewesen.

Dies gilt aber auch im Hinblick darauf, dass auch im beispielhaften Fall einer abweisenden Entscheidung die Frist bis zur Entscheidung der in § 112 Abs. 2 leg. cit. genannten Gerichte gehemmt ist. Da aber im Vorhinein der Entscheidungszeitpunkt unbekannt ist und die Frist auch nur bis zu diesem Zeitpunkt gehemmt ist, ist ein fristenwahrender Antrag nur vorher, schon aus Gründen der Vorsicht, möglich und notwendig.

III.4. Die Entscheidung der bB ist somit aus Sicht des erkennenden Gerichts zusammenfassend als nicht rechtswidrig zu bezeichnen. Bei diesem Ergebnis erfolgte somit auch die Feststellung des Erlöschens in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids aufgrund des Ablaufes der Bauvollendungsfrist zu Recht, da die Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der Anlage unbestritten nicht binnen der nachträglich verlängerten Frist erfolgte.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine höchstgerichtlichen Entscheidungen vorliegen, ob eine Hemmung des Fristablaufes

nach § 112 Abs. 2 3. Satz WRG 1959 auch bei ursprünglich einer Fristverlängerung stattgebenden Entscheidung eintritt (siehe insb. beim Anwendungsfall Parteistellung des wasserwirtschaftl. Planungsorgans, VwGH vom 21.10.2021, Zl. Ro 2019/07/0006) und somit der Antrag des Bf vom 28.02.2022 als rechtzeitig vor Fristablauf zu werten wäre.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha